

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Deutschlands

Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Venloerwall 9. Fernsprechanruf Nr. 4 8588. — Redaktionsschluss Montags Mittag vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme nur durch Otto Kleine, Berlin SW. 47, Wälderstr. 67

12. Jahrgang.

Köln, den 10. Juli 1915.

Nummer 14.

Das Schiedsgerichtsverfahren.

Einen Hauptbestandteil des künftigen Reichstarifs bilden die Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren, die als Vertragsbeilage II dem Hauptvertrage angefügt werden. Im nachfolgenden bringen wir die Schiedsgerichtsbestimmungen, wie sie von der Reichstarrifkommission in ihrer letzten Sitzung angenommen wurden, zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Vertragsbeilage II

Schiedsgerichtsbestimmungen.

Das in den Absätzen II und III des Vertrages, in dem § 8 der Vertragsbeilage I und im Artikel 7 des Arbeitsvertrages erwähnte Schiedsgerichtsverfahren ist durch folgende Bestimmungen geregelt:

§ 1.

Zur Durchführung des Vertrages und zur Schlichtung aller Streitigkeiten, welche aus der R. Z. V. G., den sämtlichen Vertragsbeilagen und den Arbeitsverträgen hervorgehen, sind folgende Schiedsgerichte auf Grund der Vorschriften der §§ 1025 und ff. der R. Z. V. G. und nach Maßgabe der beifolgenden Bestimmungen errichtet:

1. Die Tariffchiedsgerichte.
2. Das Reichsschiedsgericht.

§ 2.

Alle auf die Befestigung von Beschwerden abzielenden Anträge sind schriftlich innerhalb drei Wochen nach der in Betracht kommenden Verhandlung oder dem Bekanntwerden des Streitgegenstandes durch den Ortsvorstand des Vertragsteils, welchem das beschwerdebefähigte Mitglied angehört, dem Vorsitzenden des anderen Vertragsteils zu unterbreiten.

Beschwerden, welche nach der festgesetzten Frist einlaufen, gelten als verjährt.

§ 3.

Bevor eine Beschwerde den zuständigen Schiedsgerichten überwiehen wird, werden die Ortsvorstände jener Organisationen, deren Mitglieder an dem Streitfall beteiligt sind, zu einer Besprechung zusammenberufen. Sie sollen den Streitfall klären und möglichenfalls beilegen, wenn dies nicht schon durch die Vermittlung der Ortsvorstände geschehen konnte.

§ 4.

Kommt eine Einigung zustande, so ist sie für die Parteien rechtsverbindlich.

Gelingt den Vorständen die Beilegung einer Beschwerde nicht, so kann sie, falls es sich um einen Streitfall zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern handelt, durch den Hauptvorstand derjenigen Organisation, welcher der Kläger angehört, dem Tariffchiedsgerichte zur Entscheidung überwiesen werden.

Ferner ist die sofortige Einreichung einer Klage beim Tariffchiedsgericht zulässig, wenn der Vorsitzende einer Ortsgruppe des „Abw.“ oder dessen Stellvertreter sich weigert, innerhalb der festgesetzten Frist die Ortsvorstände zur Schlichtung des Streitfalles zusammenzubekommen.

§ 5.

Die Tariffchiedsgerichte werden nach Maßgabe der hierfür vereinbarten Einteilung gebildet.

Ihre Leitung wird einem unparteiischen Vorsitzenden übertragen.

§ 6.

Für die Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Ortsgruppe des „Abw.“ und einer Filiale der Gewerkschaften oder zwischen den Hauptvorständen ist das Reichsschiedsgericht zuständig.

Zwischen Klagen, welche sich auf einen Irrtum in der Auslegung oder in der Niederschrift des Tarifs berufen, verläuft 12 Monate nach dem Tage der Tarifausgabe als verjährt und können dann weder vor dem Reichsschiedsgericht noch vor den Tariffchiedsgerichten verhandelt werden.

§ 7.

Die Schiedsprüche der Tariffchiedsgerichte und des Reichsschiedsgerichts sind für beide Teile unbedingt bindend. Berufung ist ausgeschlossen.

Es ist niemand berechtigt, im Falle von Streitigkeiten vor und nach dem Eingreifen der vorgesehnen Schiedsgerichte

Arbeitsstellungen und Maßregelungen (Streiks, Aussperrungen, Sperren, Boykotts u. dergl.) zu verfügen oder vorzunehmen.

Diese dürfen nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn ein Streitfall sich weigert, den Schiedspruch anzuerkennen, bzw. danach zu handeln.

Das Niederlegen der Arbeit ohne Anrufung der Schiedsgerichte oder während ihrer Vermittlungstätigkeit ist dabei ebenso tarifwidrig wie die Entlassung eines Gehilfen wegen ordnungsmäßiger Geltendmachung einer tariflichen Forderung A. Geschäftsordnung der Sitzungen der Orts-, vorstände.

1. Die Einberufung der Ortsvorstände erfolgt durch den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes innerhalb einer Woche, nachdem ihm eine Beschwerde zugegangen ist.

2. Die Einladung der Parteien erfolgt schriftlich unter Angabe des Streitfalles, des Verhandlungsortes, des Tages und der Stunde; sie muß mindestens drei Tage vor dem Zusammentreten der Vorstände angefordert werden. Dem Beklagten ist gleichzeitig der Gegenstand der Klage bekannt zu geben.

3. Die Ortsvorstände beschränken die Zahl der Teilnehmer jeder Partei auf höchstens vier Personen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Ortsgruppe des „Abw.“, den Schriftführer stellt der beteiligte Gewerkschaftsverband. Zur Teilnahme an den Verhandlungen sind außerdem die übrigen Geladenen (Kläger, Beklagte und Auskunfts-personen) berechtigt.

4. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das über den Tatbestand, die Zeugenaussagen und den Ausgang des Einigungsversuches genügenden Aufschluss gibt.

5. Die Ortsvorstände können Vereinbarungen treffen oder Vergleiche auzuregen und abschließen, welche im Einklang mit den tarifvertraglichen Bestimmungen stehen. Während des Meinungsaustausches der Vorstände sind die am Streitfall Beteiligten von den Beratungen auszuschließen. Sie müssen also erlucht werden, bis zur Verhängung des Verhandlungsergebnisses in einem Nebenraum Platz zu nehmen.

6. Der den am Streitfall Beteiligten mündlich verkündete Beschluß oder der Wortlaut des Vergleiches ist binnen einer Woche den beteiligten Verbänden und den Hauptvorständen derselben schriftlich zugustellen.

7. Kommt weder eine Vereinbarung noch ein Vergleich zustande, so steht der Weg zu den Schiedsgerichten offen.

8. Entstehende Unkosten (Vergütung von Auslagen und dergl.) deckt jeder Verband für sich.

B. Geschäftsordnung für Tariffchiedsgerichte.

1. Die Anrufung des Tariffchiedsgerichts muß innerhalb 14 Tagen nach der ergebnislos verlaufenen Sitzung der Ortsvorstände erfolgen. Die Anrufung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Tariffchiedsgerichts unter Angabe des Streitfalles und der zu ladenden Auskunfts-personen einzureichen.

Nach Ablauf der gestellten Frist gilt der Streitfall als verjährt.

Gleichzeitig mit der Anrufung ist der Hauptvorstand der Organisation, welcher der Beklagte angehört, zu verständigen. Ihm steht das Recht zu, innerhalb drei Tagen nach Empfang der Anzeige die Verweisung eines Streitfalles vor das Reichsschiedsgericht zu beantragen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, deren Entscheidung für die Gesamtheit der Tarife wichtig ist.

Diesem Antrage wird ohne weiteres seitens der Tariffchiedsgerichtsvorstände entsprochen.

Die Vorstände benachrichtigen sich wechselseitig, wenn sie eine Verweisung an das Reichsschiedsgericht beantragt haben.

2. Die Einberufung des Tariffchiedsgerichts erfolgt möglichst innerhalb 14 Tagen nach dem Empfange des Klageantrages. Die Einladung der Beteiligten, der Beisitzer, der Auskunfts-personen usw. erfolgt durch den Vorsitzenden des Tariffchiedsgerichts schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsortes, des Tages und der Stunde. Die Einladung muß mindestens fünf Tage vor der Sitzung des Tariffchiedsgerichts abgefordert werden.

3. Das Tariffchiedsgericht besteht aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern und der gleichen Zahl von Stellvertretern; sie dürfen an der Streitfrage nicht unmittelbar beteiligt sein.

4. Als Vorsitzender wirkt ein Unparteiischer, den die beiderseitigen Schiedsrichter wählen. Die Wahlhandlung teilt der Beauftragte des „Abw.“ ein. Der Sitz des Tariffchiedsgerichts wird durch den Unparteiischen bestimmt. Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Unparteiischen einigen, so bestimmen ihn die Hauptvorstände.

5. Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende. Zur Teilnahme an den Verhandlungen sind nur die Mitglieder des Tariffchiedsgerichts und die Geladenen (Kläger, Beklagte und Auskunfts-personen) berechtigt.

6. Die Verhandlungen vor dem Tariffchiedsgericht sind während der Beweisaufnahme (Ergänzung und Erläuterung des vorher schriftlich eingereichten Klageantrages, Verteidigung des Beklagten, Rede und Gegeneinde der Parteien, Fragestellung der Schiedsrichter) sowie bei Verkündung des Schiedspruches öffentlich.

7. Treit eine größere Anzahl von Klägern auf, so können diese einen oder mehrere Beauftragte bevollmächtigen, welche die Klagesache vor dem Schiedsgericht vertreten. Das gleiche Recht steht den Beklagten zu.

8. Bei der Urteilsbildung durch die Schiedsrichter, also während des Meinungsaustausches derselben, sind die am Streitfall Beteiligten usw. von der Anwesenheit auszuschließen.

9. Das den am Streitfall Beteiligten mündlich verkündete Urteil ist binnen einer Woche, mit der Angabe des Tages der Abfassung und der Unterschrift der Schiedsrichter versehen, anzustellen. Es muß in einer Form verfaßt sein, daß es als Rechtsurkunde bei einem ordentlichen Gericht im Falle einer Weiterlage zugelassen wird. Aus diesem Grunde muß es unter Verfüzung der Beurkundung der Justiz auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt werden. Je eine Abschrift der Verhandlungs-niederschrift wird den Hauptvorständen der beteiligten Verbände von dem Vorsitzenden des Tariffchiedsgerichts gleichzeitig gesandt.

10. Das Tariffchiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Vorsitzende besitzt Stimmrecht, von dem er im Falle der Stimmgleichheit Gebrauch machen muß.

11. Die Kosten der Einrichtung und Abhaltung des Tariffchiedsgerichts tragen die beiderseitigen Verbände gemeinsam. Die Auslagen der zugezogenen Vertreter (Schiedsrichter usw.) deckt jeder Verband für seinen Teil.

12. Wegen das Urteil des Tariffchiedsgerichts ist jede Berufung ausgeschlossen.

C. Geschäftsordnung des Reichsschiedsgerichts

1. Die Anrufung des Reichsschiedsgerichts erfolgt schriftlich durch den Hauptvorstand jenes Verbandes, dessen Mitglied der Klage ist. Die Anrufung wird innerhalb drei Wochen nach der Sitzung der zuständigen Ortsvorstände an den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts gerichtet und zwar unter gleichzeitiger Verhängung des Hauptverbandes der Beklagten Partei. Dem Anrufungsschreiben wird eine kurze Begründung der Sache und ein entsprechender Antrag beigelegt.

2. Die Einberufung des Reichsschiedsgerichts erfolgt auf Grund gegenseitiger Verhängung. Wenn Klagen vorliegen, soll in der Regel alle drei Monate eine Sitzung stattfinden. Die Einberufung der Beisitzer und der Beteiligten erfolgt durch die beiderseitigen Hauptvorstände schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsortes, des Tages und der Stunde. Die Einladung muß spätestens eine Woche vor der Zusammenkunft des Reichsschiedsgerichts erfolgen. Dem Beklagten ist gleichzeitig der Gegenstand der Klage bekannt zu geben.

3. Das Reichsschiedsgericht besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, fünf Vertretern der Arbeitgeber und fünf Vertretern der Arbeitnehmer, welche von den beiderseitigen Hauptvorständen bestimmt werden.

4. Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende. Zur Teilnahme an den Verhandlungen sind nur Mitglieder des Schiedsgerichts und die übrigen Geladenen (Kläger, Beklagte und Auskunfts-personen) berechtigt.

5. Die Verhandlungen vor dem Reichsschiedsgericht ist während der Beweisaufnahme (Ergänzung und Erläuterung des vorher schriftlich eingereichten Klageantrages, Verteidigung des Beklagten, Rede und Gegeneinde der am Streitfall Beteiligten, Fragestellung der Richter) sowie bei der Verkündung des Schiedspruches öffentlich.

